

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 21
Bissierstraße 7
79114 Freiburg

Freiburg i. Br., 26.07.2021
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 21-06634

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach für den Bereich der Erweiterung der Gewerbefläche "Himmelreich IV", Gemeinde Stockach, Teilort Hindelwangen, Lkr. Konstanz (TK 25: 8120 Stockach)

Frühzeitige Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 10.06.2021

Anhörungsfrist 30.07.2021

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie>) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, <http://isong.lgrb-bw.de/>) entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 04.08.2020

Name Anne Reddmann


Durchwahl 0761 208-4695

Aktenzeichen RPF21-2511-37/4/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Stadtverwaltung Stockach
Stadtbauamt
Adenauerstraße 4
78333 Stockach

Per Email

 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach
Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde: **Stockach**

- 11. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Stockach
„Gewerbefläche Himmelreich IV“ im Stadtteil Hindelwangen
- Bebauungsplan für das Gebiet „_____“
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: **06.08.2021**

B. Stellungnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1.) Fachstellungnahme Raumordnung, Referat 21

Wie in unserer Stellungnahme vom 12.03.2020 zur „Teilsektorale Fortschreibung Flächennutzungsplan 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Stockach für Gewerbe-, Industrie- und Sonderbauflächen“ bereits erwähnt, befindet sich die Fläche vollständig in einem, im rechtskräftigen Regionalplan ausgewiesenen, regionalen Grünzug.

Gemäß Regionalplan (Z 3.1.1) findet in regionalen Grünzügen keine Besiedlung statt. Somit liegt ein Zielverstoß gegen die Ausweisung des Regionalplans vor.

Aus raumordnerischer Sicht ist diese Flächenausweisung auf Grund der Lage im regionalen Grünzug nicht genehmigungsfähig.

In Kapitel 2.3 der Begründung wird dargelegt, dass ein Flächenbedarf von ca. 6,5 ha besteht, und dieser mittels der Fläche „Himmelreich IV“ mit ca. 6,0 ha abgedeckt werden soll. Eine detaillierte Darstellung der Flächenpotentiale ist in den uns vorliegenden Unterlagen nicht enthalten. Auch fehlt eine Aufstellung, welcher Flächenanteil für die aufgeführten Betriebe kurzfristig (innerhalb von 5 Jahre) und welcher langfristig erforderlich ist.

In Kapitel 2.1 der Begründung wird angeführt, dass auf Grund der fehlenden Alternativstandorte und der Lage im regionalen Grünzug ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wird. Hierzu möchten wir anmerken, dass ein Zielabweichungsverfahren auf Antrag der Kommune durch das Regierungspräsidium durchgeführt wird. Die Entscheidung zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens obliegt dem Regierungspräsidium. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 24 LplG nur in Betracht kommen kann, wenn hierfür ein konkreter und unabweisbarer Bedarf im Sinne eines „Härtefalls“ besteht. Dieser konkrete Bedarf ist ausführlich darzulegen und zu begründen. Eine „Vorratsplanung“ mit den Mitteln des Zielabweichungsverfahrens ist nicht vorgesehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sehen wir die Voraussetzungen für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nicht gegeben.

2.) Fachstellungnahme Verkehr, Abteilung 4

Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - ist als Straßenbaulastträger von Bundes- und Landesstraßen mit der B 14 von dem Flächennutzungsplan betroffen. Unse-rerseits gibt es keine Einwände.

Das Plangebiet des Flächennutzungsplans wurde mit der Neubauleitung Singen be-reits im April 2019 abgestimmt. Es grenzt direkt an die B 14. Das Gebiet wurde auch bei der Linienführung der in der Planung (RE-Vorentwurf) befindlichen B 14 Ortsum-fahrung Stockach berücksichtigt.

Die Erschließung ist von Süden her über die Straße „Im Eschle“ und von Norden über die „Langestraße“ vorgesehen. Im Bereich der „Langestraße“ ist der Anschluss an die B 14 mit uns abzustimmen und zu überplanen. Falls eine weitere Zufahrt von der B 14 an anderer Stelle vorgesehen wird, ist diese ebenfalls mit uns abzustimmen.

Am weiteren Verfahren ist die Abteilung 4, Neubauleitung Singen zu beteiligen.

3.) Fachstellungnahme Forst, Abteilung 8

Innerhalb des Vorhabenbereiches der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Stockach für den Bereich der Erweiterung der Gewerbefläche „Himmelreich IV“ ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG vorhanden.

Jedoch grenzt im Osten der geplanten Gewerbegebietsfläche Wald unmittelbar an das Plangebiet an.

Die Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO ist bei den weiteren Planungen (hier: im Rahmen des Bebauungsplanes) zu berücksichtigen. Eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist ein „öffentlicher Belang“ i.S. von § 56 Abs. 3 LBO. Daher be-steht für eine Ausnahmegewährung von 30 m Waldabstand für diese Fachanforde-rung wenig Raum. Wir bitten daher im Steckbrief der Begründung unter Konflikte (Zif-fer 3.1, S. 8 unten) die Belange der Waldabstandsvorschrift gem. § 4 Abs. 3 LBO für das Bebauungsplanverfahren mit aufzunehmen:

„Beachtung der Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO: Ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als öffentlicher Belang nach § 56 Abs. 3 LBO“.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme der Höheren Forst-behörde zur „Teilsektorale Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbar-ten Verwaltungsgemeinschaft Stockach vom 30.01.2020 (83-2511.1/VG 335 -06 VVG Stadt Stockach). Wir bitten dieses zu berücksichtigen.

Das in der Begründung und im Umweltsteckbrief aufgeführte Waldbiotop „Buchen-Altholz S Döbelehaus“ (Biotop-Nr: 8120:3711:14) besitzt keinen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG, es handelt sich lediglich um strukturreiche Waldbestände ohne gesetz-lichen Schutzstatus. Zudem unterliegt das Waldbiotop § 19 BNatSchG, da es nach der Biotopbeschreibung dem LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald der FFH-Richtlinie zugeordnet werden kann. Die angrenzenden Waldflurstücke sind bezüglich § 19

BNatSchG (Buchenwaldbestände) zu überprüfen. Zur Beurteilung der Buchenwaldgesellschaft gem. § 19 BNatSchG (LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald) kann die Verwaltungsgemeinschaft Stockach die Untere Forstbehörde beratend hinzuziehen.

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Konstanz erhält Nachricht hiervon.

4.) Fachstellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9

Die Fachstellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) leiten wir Ihnen in einer gesonderten Email weiter und bitten um Berücksichtigung.

5.) Weitere Fachstellungennahmen

Weitere Fachstellungennahmen aus dem Regierungspräsidium liegen uns nicht vor

Mit freundlichen Grüßen
Anne Reddmann